



## Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Veranlagungsjahr 2026

### 1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 25.11.2024 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr ab 2025 festgesetzt auf

- **353 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und**
- **353 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).**

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen. Bei Grundstückseigentümern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Steuer am jeweiligen Fälligkeitstag.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Weingarten mit Sitz in der Kirchstraße 1 in 88250 Weingarten erhoben werden.

Weingarten, den 08.01.2026